

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

9. Verordnung vom 29.12.1814 publ. 26.01.1815

9) Landesherrliche Verordnung  
vom 29. December 1814. publ. 26.  
Jan. 1815.

Von Gottes Gnaden Wir Peter  
Friedrich Ludwig, Erbe  
zu Norwegen, Herzog zu Schleswig,  
Holstein, Stormarn und der Dith-  
marschen, Fürst zu Lübeck, Herzog  
und regierender Administrator zu Ol-  
denburg &c.

Vorläufige  
Herstellung der  
vor der Franzö-  
sischen Occupa-  
tion bestande-  
nen Abgaben  
mit einigen  
Modificatio-  
nen.

Thun kund hiemit:

Wir haben nicht nur unverzüglich nach  
Unserer Rückkehr zu Unsern geliebten Un-  
terthanen diejenigen von dem Französischen  
Gouvernement eingeführten Abgaben, die  
entweder ihrer Natur nach, oder wegen ih-  
rer Erhebungsart die drückendsten waren,  
aufgehoben, sondern auch darauf Bedacht  
genommen, die übrigen nach dem Französi-  
schen Steuer-System aufgelegten Abgaben,  
deren vorläufige Beybehaltung zur Bestrei-  
tung der großen und dringenden Staats-  
Ausgaben selbstredend unumgänglich noth-

wendig war, so bald als irgend thunlich, durch ein anderes neu ausgearbeitetes, den Verhältnissen dieses Landes und seiner Einwohner, dem Deutschen National-Geiste und den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit mehr angemessenes Abgaben-System zu ersetzen. Bey näherer Erwägung aller hierbey eintretenden Umstände, haben Wir aber Uns überzeugt, daß die Ausführung des von Uns hierzu entworfenen Plans mehrere Jahre Ruhe und eine Menge Vorarbeiten erfordere, und daß es den Unterthanen des Landes gar zu drückend werden würde, wenn das in seinem Plan und der Ausführung eben so unvollkommene als fehlerhafte Französische Abgaben-System so lange fort dauern müßte, bis zur Ausführung jenes Plans alles gehörig vorbereitet ist.

Diese Betrachtungen haben Uns bewogen, die vor der Französischen Occupation bestandenen Abgaben vorläufig wieder herzustellen, jedoch mit einigen Modificationen, die so wohl der bey der neuen Organisation des öffentlichen Dienstes zum Grunde liegende Plan, als die Nothwendigkeit, zur Bestreitung der durch die Zeitumstände so sehr vermehrten Bedürfnisse des Staats die nöthigen Hülfsmittel herbey zu schaffen und  
solche

solche auf die am wenigsten drückende Weise aufbringen zu lassen, erforderten. Uns haben jedoch während Unserer Regierung die verschiedenen Mängel und Fehler dieses älteren Abgaben-Systems, welche eine vieljährige Gewöhnung zwar weniger fühlbar machen, jedoch nicht aufheben konnte, nicht entgehen können, und Wir werden daher mit Eifer darauf Bedacht nehmen, die zur Einrichtung eines besseren Systems nöthigen Vorbereitungen zu fördern, um, sobald es die Umstände gestatten, den Unterthanen die Wohlthaten desselben zufließen zu lassen.

Jeder Eingeseffene der älteren Districte dieses Landes mag wohl beherzigen, daß die Abgaben vom Grunde und Boden, welche bey weitem den größeren Theil der Landesherrlichen Einkünfte ausmachen, seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts nicht nur nicht erhöht, sondern vielmehr durch die Verwandlung der Natural-Prästationen in Geld-Abgaben nach äußerst mäßigen Preisen und gänzliche Erlassung eines beträchtlichen Theils derselben sehr bedeutend vermindert sind, und um so bereitwilliger sich angelegen seyn lassen, diejenigen Einrichtungen, so viel an ihm ist, zur Ausführung bringen zu helfen, welche die so

B

ganz veränderte Lage der Umstände und Verhältnisse erfordert.

Mit Rücksicht hierauf wird folgendes angeordnet:

§. I.

Mit dem 31. December 1814. hört das Französische Steuer-System, so weit solches bisher noch provisorisch beybehalten war, völlig auf. Jedoch müssen selbstredend alle Rückstände von dem Jahre 1814. und den vorigen Jahren annoch nach diesem Steuerfuß entrichtet werden. Auch wird derselbe zur Repartition solcher Gelder vorbehalten, die etwa nach Anordnung des Ober-Gemeinde-Raths zur Ausgleichung und Erstattung der während der Französischen Occupation entstandenen Schulden, geleisteten Vorschüsse oder zu bezahlenden Lieferungen und Leistungen nach dem Fuße der französischen directen Steuern annoch künftig aufzubringen seyn möchten, in so weit nämlich entweder die Abtragung einer Schuld nach diesem Fuße bereits ihren Anfang genommen, oder sonstige Gründe dafür sprechen möchten. In diesem Falle sollen zur Repartition solcher Gelder die Steuer-Rollen von den Jahren 1813 und 1814, nach dem jedesmaligen Erfordernisse der Umstände, zur Anwendung kommen, so wie

auch nach der zur Zeit der Französischen Besetzung bestandenen Territorial-Eintheilung, in solchen Fällen verfahren werden wird.

§. 2.

Vom 1. Januar 1815 an werden alle unter dem Namen der Ordinair-Gefälle, ständigen und unständigen Gefälle, Erbheuer-Canon- und Recognitions-Gelder, Cameral-Gefälle, Zehnten-Gelder u. s. w. vor der Französischen Occupation bestandene Domanial-Gefälle, imgleichen die Contribution oder Schätzung und Hoheits-Gefälle nach eben demselben Ansaß und Betrag, wie sie vor der Einführung des Französischen Steuer-Systems bestimmt und in den Erdbüchern, Contributions-Anschlägen und sonstigen Catastern, imgleichen in den Erbpacht-Contracten und Concessionen verzeichnet waren, in den vorgeschriebenen Münzsorten wiederum entrichtet.

§. 3.

Gleichmäßig werden auch vom 1. Jan. 1815 an alle Natural-Prästationen in eben derselben Maasse wieder hergestellt, wie solche vor der Einführung des Französischen Steuer-Systems bestanden haben.

§. 4.

Da während der Französischen Occupation manche Zerstückungen geschlossener

Bauen und Stellen oder auch einzelner Grundstücke Statt gefunden haben, wodurch manche Abänderungen in den Catastern und Hebungs = Registern nothwendig werden, die Erhebung der öffentlichen Abgaben aber nicht ausgeföhrt werden kann; so sind die sämtlichen Abgaben, die auf einer solchen neuerlich zerstückten Stelle haften, so wie sie am 31. December 1810 in den Herrschaftlichen Registern aufgeführt waren, von dem Hausbesitzer, oder wenn auf der zerstückten Stelle kein Haus vorhanden wäre, von demjenigen, der den größern Theil derselben besitzt, mit Vorbehalt seines Regresses gegen die übrigen Interessenten, so lange in einer Summe zu entrichten, bis derselbe bey dem Amte, in dessen District die Grundstücke belegen sind, die Repartition derselben über die einzelnen Theile und die Ab- und Zuschreibung in den Registern in gehöriger Ordnung bewirkt haben wird. Diese Anordnung ist allgemein und unbedingt, und es findet von derselben durchaus keine Ausnahme Statt; sie gilt auch in Ansehung der Erbheuer = Erbzins = Canon = und Recognitions = Gelder, in so fern das Grundstück, auf welchem solche haften, während der Französischen Occupation theilweise an mehrere Besitzer gekommen seyn möchte.

§. 5.

Derjenige, auf dessen Namen eine Bau-, Stelle oder sonstiges Grundstück, von welchem einige Real-Abgaben oder sonstige Prästationen zu entrichten sind, am 31. Dec. 1810 in den Herrschaftlichen Registern aufgeführt stand, wird wegen der davon zu entrichtenden Abgaben zunächst in Anspruch genommen, und haftet für selbige so lange, bis er denjenigen, in dessen Besitz das Grundstück am 1. Januar 1815 sich befindet, auf dem Amte gehörig anweist. Hierzu ist aber nicht hinreichend, daß der Name des gegenwärtigen Besitzers bloß angezeigt werde, sondern es muß auch zugleich angegeben und mittelst Vorzeigung der Kaufbriefe oder sonstigen Documente oder Nachweisung der geschehenen Transcription bescheiniget werden, zu welcher Zeit und auf welche Weise das Eigenthum oder der Civil-Besitz auf den gegenwärtigen Besitzer übergegangen ist, damit derselbe zur Bewirkung der Umschreibung auf seinen Namen angehalten werden könne.

Nach Publication dieser Verordnung sind alle Eingeseffene, die im Fall dieser Vorschrift sind, schuldig, solches bey ihrem Amte anzuzeigen; nach Ablauf von drey Monaten wird ein jeder bemerkter und nicht schon



angezeigter Fall mit einer nicht zu erlassenden Brüche von 15. Rthlr. zu belegen seyn. Um davon befreuet zu bleiben hat der Eingefessene, auf den jene Verfügung anwendbar ist, sich schriftlich bey dem Amte, in dessen District das Grundstück belegen ist, zu melden, und dies soll schuldig seyn, den Empfang der Eingabe zu bescheinigen, da alsdann im eintretenden Falle der verspäteten Umschreibung der Säumige für die Brüche haftet.

§. 6.

Ist derjenige, auf dessen Namen ein solches Grundstück am 31. December 1810. aufgeführt stand, verstorben, so haften auf gleiche Art dessen Erben in solidum für die Entrichtung der darauf haftenden Abgaben, bis sie auf die im §. 5. bestimmte Weise den gegenwärtigen Besizer gehörig angewiesen haben.

§. 7.

Die Landesherrlichen Hof- und Eigenhörigen in den Kreisen Wechta und Kloppeburg, deren Colonat-Verhältnisse, nachdem durch die Verordnung vom 10. März d. J., die Leibeigenschaft und Hörigkeit gänzlich aufgehoben ist, künftig nach der Münsterschen Erbpacht-Ordnung vom 21. September 1783. näher bestimmt werden

sollen, entrichten bis weiter die Cameral-  
Gefälle und sonstigen von ihren Erben ab-  
zuhaltenden Prästationen eben so, wie sie  
vor der Französischen Occupation dazu schul-  
dig waren, indem unter den im §. 2. ge-  
dachter Verordnung vom 10. März d. J.,  
erwähnten Verbindlichkeiten, die als aus  
der Leibeigenschaft und Hörigkeit fließend  
mit derselben zugleich aufgehoben worden,  
keine von solchen registerlichen Cameral-  
Gefällen und Leistungen begriffen sind. Ein  
Loskauf, der darüber etwan mit der Fran-  
zösischen Domainen-Administration geschlos-  
sen seyn möchte, ist durchaus null und ohne  
alle rechtliche Wirkung. Wenn von einem  
solchen Herrschaftlichen Hof- oder eigenbe-  
hörigen Erbe während der Französischen  
Occupation einige Grundstücke veräußert  
seyn sollten, so findet dasjenige, was im  
§. 4. wegen zerstückter Bauen oder Stellen  
bestimmt ist, auf selbige gleichfalls seine  
Anwendung.

§. 8.

Die ordinaire Contribution in dem ältern  
Theil des Herzogthums wird ebenfalls, vom  
1. Januar 1815. angerechnet, nach dem bis  
zum 31. December 1810. bestandenen Con-  
tributions-Anschlag wiederum entrichtet;  
und es gilt in Ansehung deren Errichtung

von den während der Französischen Occupation zerstückten oder bis zum Ersten Januar 1815. an andere Besitzer gekommenen Grundstücken alles dasjenige, was oben wegen dieser Fälle verordnet ist. Da jedoch die Ursachen, weswegen in vorigen Zeiten den Eingefessenen der vormaligen Bogteyen Burhave und Blexen eine temporelle Herabsetzung der Contribution bewilliget worden, nicht mehr vorhanden sind, so ist künftighin von denselben die Contribution nicht nach dem herabgesetzten, sondern nach dem vollen Ansaß zu entrichten, dagegen den Eingefessenen der vormaligen Bogtey Eckwarden in dem Betracht, daß die Ursache jener Herabsetzung, die schwerere ordinaire Deichlast, daselbst noch fortdauert, selbige bis weiter annoch bewilliget wird.

§. 9.

Gleichmäßig ist die ordinaire Schätzung in den Kreisen Bechta und Kloppenburg vom 1. Januar 1815. an wiederum nach dem vor dem 31. December 1810. bestandenem Ansaß zu entrichten.

§. 10.

Eine unmittelbare Folge dieser Wiederherstellung des alten Steuer-Systems in Ansehung der vom Grunde und Boden zu

entrichtenden bisherigen Domanial- und Landesherrlichen Einkünfte ist, daß denjenigen Länderen, welche davon vor dem 31. December 1810. ganz oder zum Theil befreyet gewesen sind, diese Freyheit, so wie sie ihnen rechtmäßig zustand, vom 1. Januar 1815. an wiederum zu Theil wird.

§. II.

Da die Bedürfnisse des Staats durch die politischen Verhältnisse und die Nothwendigkeit der Aufstellung und Unterhaltung eines beträchtlichen Militairs jetzt ungleich größer geworden sind, als sie in früheren Zeiten waren, so ist es nothwendig geworden, zur Deckung derselben eine Vermehrung der Staats-Einkünfte zu bewirken. Wir haben hierüber bereits in der unter dem 26. September 1810. erlassenen Verordnung, wegen einer einzuführenden Militair-Contingent-Steuer, die den Rechten und der Billigkeit gemäßen Grundsätze festgesetzt, und wollen auch jetzt selbige im Wesentlichen wiederum zur Anwendung kommen lassen, in sofern, daß die erforderliche Summe zum Theil durch eine Real-Abgabe, zum Theil durch eine mäßige Consumtions-Steuer oder Accise, von allen Eingeseffenen des Landes, ohne Unterschied,

und mit gänzlicher Ausschließung aller etwanigen Befreyungen, aufgebracht werden soll.

§. 12.

Die zu diesem Behuf auszuschreibenden Real-Abgaben sollen seyn:

a) im älteren Theile des Herzogthums, Sechs Monate additionelle Contribution, welche sowohl von den contributionspflichtigen Grundstücken nach dem bestehenden Contributions-Anschlag, als von allen contributionsfreyen Ländereyen nach der im Jahre 1810. bereits geschenehen Ansehung, mit Vorbehalt deren etwaniger Rectification, zu entrichten ist, und zu welcher auch die Eingefessenen der vormaligen Boztheyen Eckwarden, ohne Rücksicht auf die nach §. 8. ihnen bis weiter annoch bewilligte Herabsetzung der ordinären Contribution nach dem völligen Ansaß beyzutragen haben. Von dieser additionellen Contribution findet schlechterdings keine Exemption Statt; nur allein die Landesherrlichen Domainen werden zu derselben aus der Ursache nicht angefest, weil deren sämtliche Aufkünfte ohnehin in die Herrschaftliche Cassé fließen, also ihre Besteuerung ganz unnütz seyn würde.

b) in den Kreisen Bechta und Kloppenburg Bier und ein halber Monat additionelle Schätzung, welche eben so, als die additionelle Contribution im älteren Herzogthum, sowohl von den pflichtigen als von den schätzungsfreien Besitzungen ohne irgend eine Exemption, außer in Ansehung der Landesherrlichen Domainen, entrichtet werden soll.

c) in den drey Kirchspielen Wildeshausen, Huntlosen und Großen-Kneten, die Hälfte der daselbst bestehenden ordentlichen Contribution.

d) in der Herrschaft Barel eine Summe von Zweytausend Achtthundert Rthlr. welche durch die dortige Behörde, jedoch unter Vorbehalt der Prüfung der Oldenburgischen Cammer, über die sämtlichen sowohl pflichtigen als freyen Ländereyen zu repartiren ist.

e) eine jährliche Abgabe von einem Rthlr. 38 Gr. in Golde von jedem Tausend Reichsthaler, also Eilf Grote von jedem Hundert Rthlr. oder Ein und ein Zehntel Grote von jeden Zehn Rthlr. des Brandcassen-Taxatums aller Gebäude im ganzen Lande, von welcher bloß in Ansehung der Kirchen und Kirchtürme, und aus dem ad a, angeführten Grunde in Ansehung der

Landesherrlichen Domaniel-Gebäude eine Befreyung Statt findet.

f) in der Herrschaft Zeven eine Summe von Sechstausend Rthlr., welche auf den Fuß der extraordinairren Contribution, jedoch mit Zuziehung aller davon frey gewesen Ländereyen (nur die Landesherrlichen Domainen aus der obigen Ursache ausgenommen), nach einem gleichmäßigen Verhältniß, repartirt werden soll.

Die sub a, b, c, d erwähnte additio- nelle Contribution und Schätzung wird in eben denselben Münz-Sorten entrichtet, in welchen die ordinaire Contribution oder Schätzung bezahlt wird.

§. 13.

Die zu gleichem Behuf auszuschreibende Consumtions-Steuer oder Accise von star- ken Getränken und einigen andern nicht zu den ersten Bedürfnissen gehörigen Waaren- Artikeln wird bis weiter nach dem dieser Verordnung angehängten Tarif entrichtet, welcher vom 1. Januar 1815. an, mit Auf- hebung aller vorhin in den verschiedenen Di- stricten des Herzogthums bestandenen ver- schiedenen Accise-Rollen, als allgemeiner Tarif festgesetzt wird. So wie Wir Selbst diese Accise von allem demjenigen, was zum

Gebrauch für Unsere Hofhaltung angeschafft wird, entrichten lassen wollen, so findet auch von derselben überall keine Exemption Statt, und es werden alle etwanige Befreyungen, die deshalb vor der Französischen Occupation bestanden haben möchten, hiemittelt ausdrücklich aufgehoben. Jedoch soll denjenigen Städten, welchen nach ihren Privilegien ein gewisser Antheil an der Accise von fremden Getränken zugesichert ist, solcher nach dem vormaligen Tarif berechnet, aus der Accise-Einnahme vergütet werden. Die Accise wird durchgehends in Golde, oder in anderen cassenmäßigen Münz-Sorten mit dem verordneten Agio, entrichtet.

§. 14.

Die im §. 12 und 13. angeordneten neuen Abgaben nehmen ebenfalls mit dem 1. Januar 1815. ihren Anfang, werden also von diesem Zeitpuncte an berechnet und entrichtet.

§. 15.

Da die Ausgaben der Herrschaftlichen Casse das ganze Jahr hindurch gleichförmig fortgehen, und zur Bestreitung derselben ein gleichförmiger Fortgang der Einnahme erforderlich ist; so sollen von jetzt an alle im obigen erwähnte Real-Abgaben, sowohl



diejenigen, welche bereits vor dem 31. December 1810. bestanden haben, als die im §. 12. dieser Verordnung neu angeordneten, monatlich entrichtet und erhoben werden; so, daß in jedem Monate der zwölfte Theil ihres ganzen jährlichen Betrags an die in jedem Amte zu bestellenden Einnehmer entrichtet wird. Weil jedoch diese veränderte Einrichtung noch verschiedene Vorbereitungen erfordert, so wird die Erhebung der Abgaben für die Monate Januar und Februar des Jahres 1815. erst in der letzten Hälfte des Monats Februar geschehen können.

§. 16.

In dem Betrachte, daß diese Real-Abgaben in Verhältniß gegen die in anderen Ländern bestehenden sehr mäßig sind, und durch die monatliche Erhebung ihre Entrichtung den Unterthanen wesentlich erleichtert wird, findet weder eine Erlassung derselben außer den gesetzmäßigen Fällen, wenn solche wegen erlittenen Brandschadens oder wegen erzeugter 7 Söhne von der Cammer bewilliget wird, noch eine Befristung mit ihrem Abtrag Statt, und es werden daher keine Dilations-Gesuche in Ansehung dieser Abgaben angenommen werden, wenn nicht ganz besondere zufällige und

nicht vorher zu sehende Umstände deshalb angeführt werden können, über welchen Fall, im §. 77. der Beamten-Instruction bestimmt ist. Der Cammer wird zur besondern Pflicht gemacht, hierauf strenge zu halten und nicht ohne sehr erhebliche Gründe eine Dilation zu bewilligen.

§. 17.

Jeder Einnehmer ist verpflichtet, bey der ersten Hebung der Real-Abgaben in jedem Jahre den monatlichen Betrag derselben in dem Quitungsbuche jedes Contribuenten zu notiren, und unter dieser Annotation monatlich über den entrichteten Betrag zu quitiren. Die vor dem 31. December 1810. üblich gewesenen Schreibgelder oder Hebungs-Gebühren werden dem übrigen Betrag der zu erhebenden Abgaben hinzugerechnet, und solchergestalt mit denselben zugleich erhoben und quitirt. Zu der nach dem §. 68. der Beamten-Instruction auf dem Amte und unter specieller Aufsicht des Amtmanns vorzunehmenden Hebung werden von jedem Amte ein für allemal gewisse Tage des Monats festgesetzt und durch Publication bekannt gemacht werden.

§. 18.

In Ansehung der im §. 13. angeordne-

ten Accise oder Consumtions-Steuer wird folgendes insbesondere angeordnet

a) in Ansehung derjenigen dieser Accise unterworfenen Waaren, welche aus der Fremde eingeführt werden, ist solche allemal von demjenigen zu entrichten, der die accisbare Waare, es sey zum eigenen Gebrauch oder zum Verkauf, aus der Fremde kommen läßt. Es hat also ein jeder Kaufmann, der solche accisbare Waaren zur Zeit der Publication dieser Verordnung vorräthig hat, oder fernerhin aus dem Auslande erhält, und innerhalb Landes davon verkauft, die im Lande davon abgesetzten Quantitäten genau und gewissenhaft anzugeben, und davon die tarifmäßige Accise zu entrichten. Eben dieses muß auch jeder andere Einwohner des Landes thun, der von solchen accisbaren Waaren etwas zum eigenen Gebrauch in seiner Haushaltung unmittelbar aus der Fremde erhält.

b) Von dem im Lande gefertigten und verkauften Waaren, welche dieser Accise unterworfen sind, muß derjenige, der solche gefertigt hat, die Anzeige der ganzen davon im Lande verkauften Quantität, mithin von allem, was er davon, es sey im Großen oder im Kleinen verkauft oder ausge-  
schenkt

schenkt hat, leisten, und dafür die Accise entrichten.

c) Eine Leccage-Bergütung findet bey den aus der Fremde einzuführenden, dieser Accise unterworfenen, Getränken überall nicht Statt, also auch nicht an den Orten, wo sie vorhin üblich gewesen ist. Jedoch steht den Kaufleuten, welche mit Wein und fremdem Branntwein handeln, frey, die Fässer vor dem Einlegen auffüllen zu lassen, und in ihrer Angabe die zum Auffüllen wirklich verbrauchte Quantität genau anzugeben und von der ganzen Anzahl Fässer abzuziehen.

d) Da solchergestalt die Accise allemal entweder von dem einländischen Kaufmann, der die accisbare Waare aus der Fremde einführt, oder von dem einländischen Fabricanten, der sie verfertigt hat, erlegt werden muß, so sind die Krämer, Krugwirthe und Consumenten, die ihre verkauften, ausgeschenkten oder consumirten Waaren bloß von einländischen Kaufleuten oder Fabricanten angekauft haben, von der Angabe derselben und von Entrichtung der Accise befrehet.

e) Wenn jemand accisbare Waaren, die er im Lande angekauft hat, von denen also die Accise erlegt ist, an einen Auslän-

E

der verkauft, so kann er nach beygebracht  
gehöriger Bescheinigung über die geschehene  
Bezahlung der Accise und über die demnächst  
wirklich geschehene Ausfuhr und Verzollung  
der Waare bey der Zollstätte, über welche  
die Exportation geschehen ist, den Betrag  
der Accise wieder vergütet erhalten, wenn  
er sich deshalb an das Amt wendet, in des-  
sen District er wohnt. Jedoch findet dies  
nur dann Statt, wenn die auf einmal aus-  
geführte Quantität wenigstens Einhundert  
Pfund von den trockenen Waaren oder ein  
halbes Anker von den flüssigen gewesen ist.

f) Alle Angaben der accisbaren Waas-  
ren müssen schriftlich und zwar solchergestalt  
abgefaßt seyn, daß sie auf Verlangen des  
Einnehmers vor dem Amte eidlich bestärkt  
werden können. Die darin enthaltenen  
Zahlen müssen nicht mit Ziffern, sondern  
mit Worten geschrieben seyn.

g) Die Angabe der Accise geschieht in  
den Städten am Ende eines jeden Monats,  
auf dem Lande aber von den Branntwein-  
brennern monatlich, von den Kaufleuten  
und Wirthen am Ende eines jeden Quar-  
tals, auf dem Amte, an den zur Hebung der  
Steuern bestimmten Tagen, und die Accise  
wird dann zugleich nach der Angabe an den  
Einnehmer entrichtet, nachdem zuvor, wenn

dieser es verlangt, die geschehene Angabe eidlich bestärkt ist. Dem Amte steht übrigens die Befugniß zu, wenn es nach seinem Ermessen die Richtigkeit der geschehenen Angabe zweifelhaft findet, solche einer näheren Untersuchung zu unterwerfen.

h) Wer sich eine Befürzung der Accise durch die unterlassene oder unrichtig geschehene Angabe solcher Waaren, von welchen selbige zu entrichten ist, zu Schulden kommen läßt, soll nicht nur den Betrag der Accise erlegen, und überdies den Werth der verschwiegenen Waare bezahlen, wovon dem Angeber die Hälfte anheim fällt, sondern auch überdies, nach den Vorschriften des Gesetzbuches, als Betrüger bestraft werden, in so fern er nicht durch eidliche Bestärkung einer unrichtigen Angabe in die Strafe des Meineides verfällt. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sich bey der nach lit. e. gestatteten Zurückforderung der entrichterten Accise Unterschleife irgend einer Art erlauben möchte. Alle solche Defraudationsfälle werden von dem Amte, in dessen District der Schuldige wohnt, summarisch untersucht, und mit Vorbehalt des Recurses an die Cammer entschieden, in so fern nicht wegen des dabey verübten Betrugs eine längere Gefängnißstrafe, als von



vier Wochen zu erkennen wäre, als in welchem Falle über die Zuerkennung dieser Gefängnißstrafe von dem beykommenden Gerichte zu erkennen ist.

S. 19.

Durch den in jedem Amte bestellten Einnehmer werden auch alle übrige Herrschaftliche und öffentliche Hebungen in seinem Amte besorgt, und zwar die Erhebung der Amts- und sonstigen Sporteln monatlich, der Zeitpachtgelder und der unständigen Hebungen aller Art in den Terminen, in welchen sie fällig werden; der Beyträge zur Delinquenten-Casse, zur Brandcasse, der Deich- und Schlangengelder und anderer ähnlichen Beyträge aber zu der Zeit, die durch Amtspublicationen bestimmt wird. Der Einnehmer hat in dieser Rücksicht alle jene Rechte und Verbindlichkeiten, die vor der Französischen Occupation den Beamten als Hebungs-Bezdienten zustanden.

S. 20.

Alle vor der Französischen Occupation bestandenen Gesetze und Anordnungen in Ansehung der Entrichtung der öffentlichen Abgaben, der Umschreibung und Repartition derselben werden, in so fern sie nicht durch diese Verordnung und durch andere

bisher erlassene Gesetze, insbesondere durch die Beamten-Instruction und die verschiedenen Sporteln-Taxen, eine Abänderung erlitten haben, hierdurch ausdrücklich wieder hergestellt, und dies auf so lange, bis die Hebung in allen ihren Theilen geordnet, gesetzlich bestimmt und die Hebungsbefugten mit Instructionen versehen werden können.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und bedruckten Herzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg den 29. December 1814.

(L. S.)  
D

Peter.

---

Lenz.





	℔	℞
Zucker, von ausländischer Fabrik	—	℞
à ℔ . . . . .	—	1 $\frac{2}{3}$
Thee nach dem Preise, von jeden		
36 gr. des Verkaufspreises		
à ℔ . . . . .	—	2
Chocolade à ℔	—	3
Cacaobohnen à ℔ . . . . .	—	4
Tabak einheimischer Fabrik nach		
dem Preise bis 18 gr. à ℔ . . . . .	—	1
bis 30 gr. à ℔ . . . . .	—	1 $\frac{1}{2}$
bis 54 gr. à ℔ . . . . .	—	2
über 54 gr. à ℔ . . . . .	—	3
eben so der Tabak, der in Rollen		
kommt,		
auswärtiger Fabrik allemal das		
Doppelte.		
Die Münzsorte ist Gold.		

III

IV

V

IV

